

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1983

Nummer 23

## Inhalt

### I.

#### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	18. 2. 1983	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	359
2022	24. 2. 1983	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Überleitungsabkommen zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	359
20323	21. 2. 1983	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz . . . . .	361
2131	22. 2. 1983	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift über die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren . . . . .	363
23210		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 18. 1. 1983 (MBI. NW. S. 174) Vollzug der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen . . . . .	382
232381	4. 2. 1983	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung DIN 1986 – Entwässerungsanlagen . . . . .	368
6022	18. 2. 1983	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Gemeindefinanzreform . . . . .	368
6022 223	28. 2. 1983	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Richtlinien über die Förderung von Baumaßnahmen für öffentliche Schulen (Schulbauförderung – SBauF) . . . . .	370
623	23. 2. 1983	RdErl. d. Finanzministers Im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannte Geschädigtenverbände im Sinne der §§ 309 und 327 LAG . . . . .	376
8111	22. 2. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwBG); Entschädigung für ärztliche Verrichtungen . . . . .	376
9220	18. 2. 1983	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Planung und Durchführung von Maßnahmen der Verkehrsberuhigung auf öffentlichen Straßen . . . . .	376

Fortsetzung nächste Seite

**II.**

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	
3. 3. 1983	Bek. – Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1969 . . . . .	378
	<b>Ministerpräsident</b>	
28. 2. 1983	Bek. – Französisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	379
	<b>Justizminister</b>	
17. 2. 1983	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts Dortmund . . . . .	379
	<b>Minister für Landes- und Stadtentwicklung</b>	
2. 3. 1983	Bek. – Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – in der Zeit vom April bis Juni 1983 . . . . .	379
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
1. 3. 1983	Bek. – Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für die Rheinische Landesklinik Bonn . . . . .	380
	<b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</b>	
15. 2. 1983	Bek. – Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 8. Dezember 1982 . . . . .	380
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 17. 3. 1983 . . . . .	383
	Nr. 11 v. 18. 3. 1983 . . . . .	383

20024

## I.

1. § 5 erhält folgende Fassung:

## § 5

(1) Die abgebende Kasse teilt der annehmenden Kasse in einheitlicher Gliederung für jeden Versicherten in einer Übersicht folgendes mit:

1. Den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Versicherten und – soweit möglich – auch den Geburtsnamen des Versicherten.

2. Die Versicherungsnummer der annehmenden Kasse.

3. Den zweistelligen ZVE-Schlüssel der abgebenden Kasse.

4. Den Tag, den Monat und das Jahr des Beginns des Arbeitsverhältnisses (jeweils zweistellig).

Diese Angabe ist nur für Pflichtversicherungsverhältnisse mit einer zeitlichen Abweichung zwischen dem Beginn des Arbeitsverhältnisses und dem Beginn der Pflichtversicherung erforderlich.

Sie kann darüber hinaus auch dann unterbleiben, wenn das Pflichtversicherungsverhältnis vor dem 22. Dezember 1974 geendet hat oder wenn das der Pflichtversicherung zugrunde liegende Arbeitsverhältnis über das Ende der Pflichtversicherung hinaus fortbestanden hat (vgl. Nr. 5).

5. Bei nach dem 21. Dezember 1974 beendeten Pflichtversicherungsverhältnissen ist, wenn das zugrunde liegende Arbeitsverhältnis über das Ende der Pflichtversicherung hinaus fortbestanden hat, wie folgt darauf hinzuweisen:

(Arbeitsverhältnis nicht beendet; KZ = 2).

6. In Teil I der Übersicht die nachstehend aufgeführten Angaben zu jedem Versicherungsabschnitt (vgl. § 21 Abs. 4 der Satzung der VBL und § 11 Abs. 4 der Mustersatzung).

a) Die Art des Versicherungsabschnittes (jeweils nur beim ersten Versicherungsabschnitt eines Versicherungsverhältnisses)

- aa) PFL = Pflichtversicherung
- bb) FRW = Freiwillige Weiterversicherung
- cc) RTE = Rentenbezug

Nach einer ununterbrochenen über denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger durchgeführten Pflichtversicherung, einer freiwilligen Weiterversicherung oder einem Rentenbezug ist jeweils eine Leerzeile vorzusehen.

b) Den Tag, den Monat und das Jahr des Beginns des Versicherungsabschnittes (jeweils zweistellig).

c) Den Tag, den Monat und das Jahr des Endes des Versicherungsabschnittes (jeweils zweistellig).

d) Die Anzahl der Umlagemonate (§ 29 Abs. 10 der Satzung der VBL/§ 62 Abs. 10 der Mustersatzung).

e) Die Kennzahl für die Versicherungsart nach Maßgabe des Absatzes 2.

f) Für Pflichtversicherungszeiten nach dem 31. Dezember 1966 die der Pflichtversicherung zugrunde liegenden Entgelte.

g) Für die Zeiten vor dem 1. Januar 1978:

Die entrichteten Pflichtbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil ohne evtl. Erhöhungsbeträge), die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach dem früheren Recht,

für die Zeiten nach dem 31. Dezember 1977:

Die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung.

h) In einer gesonderten Zeile die Erhöhungsbeträge nach § 29 Abs. 3 und 6 der Satzung der VBL und § 62 Abs. 3 und 6 der Mustersatzung in den jeweils

**Überleitungsabkommen  
zwischen der  
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
und der  
Rheinischen Zusatzversorgungskasse  
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 24. 2. 1983

Aufgrund der §§ 68 Abs. 1, 46 Abs. 2 der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1982 (GV. NW. S. 556) wird nachstehend die Fünfte Änderung vom 27. August/7. Oktober 1982 des Überleitungsabkommens zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen vom 20. Mai/4. Juni 1968 (MBL. NW. S. 1680) veröffentlicht.

Mit Erklärung vom 21. September 1982 ist die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände dem geänderten Überleitungsabkommen beigetreten.

## I.

Das Überleitungsabkommen zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen vom 20. Mai/4. Juni 1968 (MBL. NW. S. 1680) in der Fassung des Vierten Änderungsabkommens vom 12./26. Mai 1981 (MBL. NW. S. 1573/SMBL. NW. 2022) wird wie folgt geändert:

vor dem 1. 1. 1978 geltenden Fassungen sowie die zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) nach § 29 Abs. 3 der Satzung der VBL und § 82 Abs. 3 der Mustersatzung in den nach dem 31. 12. 1977 geltenden Fassungen.

- i) Bei Versicherungsabschnitten mit Teilzeitbeschäftigung den Beschäftigungsquotienten (§ 43 a Abs. 2 der Satzung der VBL/§ 34 a Abs. 2 der Mustersatzung).
- k) Einen sechsstelligen Schlüssel, wobei die ersten beiden Stellen mit der Konstante 00, die dritte und vierte Stelle mit einer laufenden Nummer für jedes Pflichtversicherungsverhältnis über denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger, jede freiwillige Weiterversicherung und für die Zeit eines Rentenbezugs und die fünfte und sechste Stelle mit dem vereinbarten ZVE-Schlüssel der abgebenden Kasse anzuschreiben sind (jeweils nur beim ersten Versicherungsabschnitt eines Versicherungsverhältnisses).

Die Angabe von Versicherungsabschnitten mit den Kennzahlen 20 bis 29 für die Versicherungsart sowie die Angabe des Beschäftigungsquotienten (vgl. Buchst. i) kann für die Zeit vor dem 1. Januar 1982 unterbleiben.

7. In Teil II der Übersicht – soweit bei ihr vorhanden – die nachstehend aufgeführten Angaben zu Zuschußversicherungen:

- a) Den Tag, den Monat und das Jahr des Beginns des Versicherungsabschnittes mit Zuschußversicherungen (jeweils zweistellig). Für Zeiten, für die keine Pflichtversicherung bestand, gilt als Versicherungsabschnitt höchstens das Kalenderjahr.
- b) Den Tag, den Monat und das Jahr des Endes des Versicherungsabschnittes mit Zuschußversicherungen (jeweils zweistellig). Für Zeiten, für die keine Pflichtversicherung bestand, gilt Versicherungsabschnitt höchstens das Kalenderjahr.
- c) Die Kennzahl für die Art des Zuschusses nach Maßgabe des Absatzes 2.
- d) Den Gesamtbeitrag zur Zuschußversicherung
  - aa) im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c der Satzung der VBL und des § 31 Abs. 2 Buchst. c der Mustersatzung und
  - bb) im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. d der Satzung der VBL und des § 31 Abs. 2 Buchst. d der Mustersatzung.
- e) Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses zur Zuschußversicherung.
- f) Den zutreffenden sechsstelligen Schlüssel entsprechend Nummer 8 Buchst. k. Zuschüsse außerhalb von Pflichtversicherungszeiten werden abweichend von Nummer 6 Buchst. k auch an der dritten und vierten Stelle mit der Konstante 00 gekennzeichnet.

8. In Teil III der Übersicht die nachstehend aufgeführten Angaben für Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten (vgl. Nummer 6 Buchst. i):

- a) Den Tag, den Monat und das Jahr des Beginns des Versicherungsabschnittes (jeweils zweistellig).
- b) Den Tag, den Monat und das Jahr des Endes des Versicherungsabschnittes (jeweils zweistellig).
- c) Die Anzahl der tariflichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden eines entsprechenden Vollbeschäftigen (mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma).
- d) Die Anzahl der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden (mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma).
- e) Die Anzahl der im jeweiligen Versicherungsabschnitt über die vereinbarten Stunden (Buchstabe d) hinaus bezahlten Stunden (§ 21 Abs. 5 der Sat-

zung der VBL/§ 11 Abs. 5 der Mustersatzung) – mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma –.

- f) Den Beschäftigungsquotienten (§ 43 a Abs. 2 der Satzung der VBL/§ 34 a Abs. 2 der Mustersatzung).
- g) Den zutreffenden Schlüssel entsprechend Nummer 6 Buchst. k.

Für Versicherungsabschnitte mit den Kennzahlen 81, 82 oder 83 (vgl. § 5 Abs. 2) entfallen die Angaben zu den Buchst. c, d und e.

9. Die versicherungstechnischen Ausgleichsbeträge, die für den Versicherten vor dem 1. Januar 1967 gezahlt worden sind.

(2) Kennzahlen der Versicherungsarten

- 10 = Pflichtversicherung mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt, soweit nicht eine der folgenden Kennzahlen in Betracht kommt.
- 11 = Pflichtversicherung vor dem 1. 1. 1967 mit erlaubten Arbeitnehmeranteilen (das versicherte Entgelt ist ggf. mit zwei Dritteln des tatsächlichen berücksichtigt).
- 15 = Pflichtversicherung mit abweichendem Beitragssatz (z.B. Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester).
- 16 = Erhöhungsbetrag
- 18 = Nachversicherung aufgrund des Betriebsrentengesetzes
- 19 = Nachentrichtung aufgrund von Abgeordnetengesetzen
- 20 = Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, soweit nicht eine Aufgliederung nach den Kennzahlen 21–29 erfolgt (ggf. mit zusatzversorgungspflichtiger Einmalzahlung während dieser Zeit).
- 21 = Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Mutterschutzes (ggf. mit zusatzversorgungspflichtiger Einmalzahlung während dieser Zeit).
- 22 = Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Wegfalls der Krankenbezüge oder des Krankengeldzuschusses (ggf. mit zusatzversorgungspflichtiger Einmalzahlung während dieser Zeit).
- 23 = Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Urlaubs ohne Bezüge (ggf. mit zusatzversorgungspflichtiger Einmalzahlung während dieser Zeit).
- 25 = Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt aufgrund der Mitgliedschaft in einem Parlament (ggf. mit zusatzversorgungspflichtiger Einmalzahlung während dieser Zeit).
- 27 = Pflichtversicherung eines Saisonarbeitnehmers, Waldarbeiters oder Wasserbauarbeiters ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis (ggf. mit zusatzversorgungspflichtiger Einmalzahlung während dieser Zeit).
- 29 = Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt aus sonstigem Grund (ggf. mit zusatzversorgungspflichtiger Einmalzahlung während dieser Zeit).
- 30 = Versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag zum vollständigen Wegfall der Rentenkürzungen.
- 31 = Versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag zum teilweisen Wegfall der Rentenkürzungen.
- 50 = Lebensversicherung mit Zuschüssen eines öffentlichen Arbeitgebers.
- 53 = Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG mit Zuschüssen eines öffentlichen Arbeitgebers.

- 54 = Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mit Zuschüssen eines öffentlichen Arbeitgebers.
- 60 = Freiwillige Weiterversicherung, soweit nicht die Kennzahl 61 in Betracht kommt.
- 61 = Freiwillige Weiterversicherung gemäß § 86 Abs. 4 der Satzung der VBL und § 80 Abs. 2 der Mustersatzung.
- 70 = Unterbrechung der Pflichtversicherung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Waldarbeitern (§ 37 Abs. 3 Buchst. a und b der Satzung der VBL/§ 28 Abs. 3 Buchst. a der Mustersatzung).
- 71 = Unterbrechung der Pflichtversicherung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Wasserbauarbeitern (§ 37 Abs. 3 Buchst. c der Satzung der VBL/§ 28 Abs. 3 Buchst. b der Mustersatzung).
- 81 = Pflichtversicherung eines nicht vollbeschäftigt Fleischbeschautierarztes – mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt –.
- 82 = Pflichtversicherung eines nicht vollbeschäftigt Fleischbeschauers – mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt –.
- 83 = Pflichtversicherung eines nicht vollbeschäftigt Trichinenbeschauers – mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt –.
- 90 = Zeit eines Rentenbezugs.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „des Überleitungsabkommens“ die Worte „in der Fassung vom 12. Dezember 1977/20. Februar 1978“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „Buchst. h und i“ die Worte „des Überleitungsabkommens in der Fassung vom 12. Dezember 1977/20. Februar 1978“ eingefügt.

II.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Köln, den 24. Februar 1983

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
als Leiter der Kasse  
Dr. Fischbach

– MBL. NW. 1983 S. 359.

20323

**Durchführung  
des Beamtenversorgungsgesetzes  
Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zum Beamtenversorgungsgesetz**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 2. 1983 –  
B 3003 – 7.2 – IV B 4

Mein RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBL. NW. 20323) mit Hinweisen zur Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nach den Hinweisen zu § 15 BeamtVG wird folgender Hinweis zu § 21 BeamtVG aufgenommen:

**Zu § 21**

- 21.1 § 21 BeamtVG findet keine Anwendung auf Unterhaltsbeiträge, die aufgrund eines Gnadenweises gewährt werden. Das gilt nicht, wenn mit dem

Gnadenerweis die Folgen der Verurteilung in vollem Umfang aufgehoben wurden oder durch besondere Gnadenentscheidung eine Witwenabfindung zuerkannt wird.

2. Die Hinweise zu § 55 BeamtVG erhalten folgende Fassung:

**Zu § 55**

- 55.1.1 Leistungen der Altershilfe für Landwirte, die für die Anwendung des § 55 BeamtVG heranzuziehen sind (vgl. Tz. 55.1.2 BeamtVGWV), sind bei Ruhestandsbeamten

- das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld für frühere landwirtschaftliche Unternehmer (vgl. § 2 i. V. mit § 4, §§ 33 ff. GAL),
- die Landabgaberente für frühere landwirtschaftliche Unternehmer (vgl. § 41 i. V. mit § 44 GAL),

bei Witwen und Witfern

- das Altersgeld oder das vorzeitige Altersgeld für Witwen und Witwer (vgl. § 3 i. V. mit § 4, §§ 33 ff. GAL),
- das Hinterbliebenengeld für Witwen und Witwer (vgl. § 3 b i. V. mit § 4, §§ 33 ff. GAL),
- die Übergangshilfe für Witwen und Witwer (vgl. § 9 a i. V. mit § 4 Abs. 1 Satz 2 GAL),
- die Landabgaberente für Witwen und Witwer (vgl. § 43 i. V. mit § 44 GAL),

bei Waisen

- das Waisengeld (vgl. § 3 a i. V. mit § 4 a GAL).

Für die Anwendung des § 55 BeamtVG ist die nach dem GAL gewährte Leistung in der Höhe heranzuziehen, die sich nach Anwendung des § 4 Abs. 5, § 44 Abs. 3 GAL ergibt.

- 55.2.1 Zu den „Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit“ (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BeamtVG) gehören auch

- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen im Sinne des § 55 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG,
- Ersatz- und Ausfallzeiten, wenn während dieser Zeiten ein dem Grunde nach rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine entsprechende Tätigkeit vorgelegen hat.

In Fällen, in denen nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen für nicht nachgewiesene Zeiten nur fünf Sechstel als Beitrags- oder Beschäftigungszeit angerechnet wurden (§ 3 Abs. 1 VuVO, § 19 Abs. 2 FRG), sind solche Zeiten bei der Ermittlung der „bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles“ (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BeamtVG) ebenfalls nur mit fünf Sechsteln anzusetzen.

- 55.2.2 Bei der Ermittlung der Höchstgrenze für Witwen gelten die Sätze 2 und 3 der Tz 54.2 entsprechend.

- 55.4.1 Personen, die nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG versicherungspflichtig wurden (vgl. die Tz 55.4.5 BeamtVGWV), konnten nach Artikel 2 § 51a Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b ArVNG, Artikel 2 § 49a Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b AnVNG für Zeiten vom 1. Januar 1956 an freiwillig Beiträge nachentrichten. Bei diesen Beiträgen handelt es sich auch für die Anwendung des § 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG um freiwillige Beiträge (freiwillige Weiterversicherung oder Selbstversicherung).

- 55.4.2 Nach § 10 WGSVG vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I

- S. 1205) konnten Verfolgte, die nach § 9 WGSVG zur Weiterversicherung berechtigt waren, auf Antrag bis zum 1. Januar 1933 zurück „Beiträge nachentrichten“. Die hiernach freiwillig nachentrichteten Beiträge sind als „freiwillige Beiträge“ im Sinne des § 55 Abs. 4 BeamVG zu behandeln. Dies führt jedoch nicht dazu, daß zusätzliche weitere Vergünstigungen, die sich aus der Nacherrichtung von Beiträgen nach § 10 WGSVG ergeben (z.B. Anrechenbarkeit von Ausfallzeiten, Höherbewertung von Pflichtbeiträgen der ersten fünf Kalenderjahre), bei der Ermittlung des nach § 55 Abs. 4 Satz 1 BeamVG zu bildenden Bruches außer Ansatz gelassen werden müßten. Vielmehr sind Werteinheiten, die sich aus diesen weiteren Vergünstigungen ergeben, bei der Berechnung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 BeamVG ungeschränkt im Nenner des Bruches anzusetzen; sie führen also zu keiner zusätzlichen Erhöhung des „außer Ansatz bleibenden Rententeils“.
- 55.4.3** Beiträge, die nach § 27 GAL oder nach Artikel 2 §§ 7, 8 und 9 des GALNG vom 3. Juli 1981 (BGBL. I S. 845) entrichtet wurden, sind wie freiwillige Beiträge zu behandeln. Gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BeamVG bleibt derjenige Teil der nach dem GAL gewährten Leistungen außer Ansatz, der dem Verhältnis der Versicherungsjahre aufgrund der Beiträge nach den vorgenannten Vorschriften zu den gesamten Versicherungsjahren entspricht. Hierbei werden zwölf Kalendermonate, für die Beiträge entrichtet sind, als ein Versicherungsjahr gerechnet. Ein sich hierbei ergebender Rest von weniger als zwölf Kalendermonaten bleibt unberücksichtigt.  
Die nach § 27 GAL entrichteten Beiträge haben für die Landabgaberente keine Bedeutung; § 55 Abs. 4 BeamVG findet somit auf die Landabgaberente keine Anwendung.
- 55.4.4** Für die Berechnung des Verhältnisses der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten (§ 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BeamVG) gilt folgendes:
- 55.4.4.1** Nach dem vom 1. Januar 1966 an geltenden Rentenrecht werden die mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate der ersten fünf Kalenderjahre bei der Berechnung des persönlichen Vomhundertsatzes des Versicherten stets berücksichtig, allerdings – je nach Fallgestaltung – ggf. mit anderen Werteinheiten, als es der Höhe dieser Beiträge entsprechen würde (§ 1255 Abs. 4 RVO/§ 32 Abs. 4 AVG/§ 54 Abs. 4 RKG in der vom 1. Januar 1966 an geltenden Fassung). Die hiernach für die Berechnung des persönlichen Vomhundertsatzes berücksichtigten Werteinheiten sind auch für die Berechnung des o.a. Verhältnisses (§ 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BeamVG) maßgebend.
- 55.4.4.2** Nach dem vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1965 geltenden Rentenrecht blieben die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre bei der Berechnung des persönlichen Vomhundertsatzes eines Versicherten, der vor Vollendung des 25. Lebensjahres in die Versicherung eingetreten ist, außer Betracht, wenn dies zu einem höheren Vomhundertsatz führte (§ 1255 Abs. 4 RVO/§ 32 Abs. 4 AVG/§ 54 Abs. 4 RKG in der bis zum 31. Dezember 1965 geltenden Fassung). Auch in diesen Fällen sind aber für die Berechnung des o.a. Verhältnisses (§ 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BeamVG) die Werteinheiten für die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre mit heranzuziehen (vgl. Das Beispiel in der Tz 55.4.3 BeamVGvWV).
- 55.4.4.3** Werteinheiten für Zeiten im Sinne des § 1255 a RVO/§ 32 a AVG, § 54 a RKG (Ersatzzeiten, Ausfallzeiten, Zeiten mit Inflationsbeiträgen, be-
- stimmte Zeiten der Ausbildung) sind erst in dem vom 1. Januar 1966 an geltenden Rentenrecht vorgesehen. Wenn die Rente nach dem vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1965 geltenden Rentenrecht berechnet ist, können daher bei der Berechnung des o.a. Verhältnisses (§ 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BeamVG) für solche Zeiten keine Werteinheiten herangezogen werden.
- 55.4.5** Wird eine Rente zur Besitzstandswahrung in Höhe des bisherigen Rentenzahlbetrages gewährt (§ 1253 Abs. 2 Satz 5 ggf. i.V. mit § 1254 Abs. 2 Satz 2 RVO, § 30 Abs. 2 Satz 5, ggf. i.V. mit § 31 Abs. 2 Satz 2 AVG, § 53 Abs. 2 Satz 5, ggf. i.V. mit Abs. 5 Satz 2 RKG), so sind für die Anwendung des § 55 BeamVG weiterhin die Berechnungsmerkmale des bisherigen Rente heranzuziehen (z.B. für eine Berechnung nach § 55 Abs. 4 Satz 1). Entsprechendes gilt, wenn eine Witwen- oder Witwerrente zur Besitzstandswahrung in Höhe von sechs Zehnteln des Zahlbetrages der bisherigen Versichertenrente gezahlt wird (§ 1268 Abs. 2 Satz 2 RVO, § 45 Abs. 2 Satz 2 AVG; § 69 Abs. 2 Satz 2 RKG).
- 55.4.6.1** Eine Beteiligung des Arbeitgebers an freiwilligen Beiträgen (§ 55 Abs. 4 Satz 2 BeamVG) kann insbesondere vorliegen
- in Fällen des § 8 der Tarifverträge des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter vom 31. Juli 1955/4. Februar 1957 (vgl. GemRdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 20. 9. 1955 – MBl. NW. S. 1921 –), des § 13 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 (vgl. GemRdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 17. 1. 1967 – SMBL. NW. 203308 –) sowie entsprechender tarifrechtlicher Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen,
  - in Fällen, in denen Beiträge zum Zwecke der Überversicherung entrichtet wurden,
  - in Fällen, in denen Pflichtbeiträge nach § 74 Abs. 3 G 131 als freiwillige Beiträge gelten,
  - in Fällen, in denen bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 73 G 131 der Arbeitgeberanteil der ursprünglichen Pflichtbeiträge, die nunmehr als freiwillige Beiträge gelten, nicht zurückgezahlt worden ist.
- 55.4.6.2** Eine Beteiligung des Arbeitgebers im Sinne des § 55 Abs. 4 Satz 2 BeamVG liegt nicht vor, wenn dem Arbeitgeber der Beitrag, soweit er ihn getragen hat, ersetzt wurde (vgl. die VwV Nr. 7 Abs. 4 zu § 73 G 131).
- 55.4.6.3** Pflichtbeiträge, die nicht zu den gesetzlichen Rentenversicherungen im Geltungsbereich des G 131 geleistet wurden (sondern z.B. zu einer Sozialversicherungseinrichtung der DDR), werden von den §§ 73, 74 G 131 nicht erfaßt und können daher von vornherein für die Anwendung des § 55 Abs. 4 BeamVG nicht in Betracht kommen.
3. Nach den Hinweisen zu § 57 BeamVG wird folgender Hinweis zu § 61 BeamVG aufgenommen:
- Zu § 61**
- 61.3** § 61 Abs. 3 BeamVG findet auch Anwendung auf Unterhaltsbeiträge, die aufgrund eines Gnadenweises gewährt wurden und infolge Wiederverheiratung erloschen sind (vgl. § 63 Nr. 8 BeamVG). Dabei leben Unterhaltsbeiträge, die auf Lebenszeit bewilligt waren, wie ein Witwengeld wieder auf (vgl. Tz 61.3.9 BeamVGvWV). Jederzeit widerruf-

lich, zeitlich aber nicht ausdrücklich begrenzt bewilligte Unterhaltsbeiträge sind wie auf Lebenszeit bewilligte Unterhaltsbeiträge zu behandeln. Es ist jedoch zu prüfen, ob nicht durch neue infolge Auflösung der Ehe erworbene Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüche ein Widerruf der Gnadenentscheidung in Betracht kommt. Für Unterhaltsbeiträge, die auf Zeit bewilligt waren, wird auf Tz 61.3.10 BeamtVGvV verwiesen.

4. In Tz 88.2.3 sind jeweils die Worte „1. August 1982“ durch die Worte „1. Juli 1982“ zu ersetzen.

– MBl. NW. 1983 S. 361.

**2131**

**Verwaltungsvorschrift  
über die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1983 –  
V B 4 – 4.421-1

Auf Grund des § 38 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen – FSHG – vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), – SGV. NW. 213 – ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Der Träger des Feuerschutzes stellt den Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren die für den Dienst erforderliche Dienstkleidung und die persönliche Ausrüstung.

Die Dienstgradabzeichen sind an der Dienstkleidung zu tragen (Anlage).

Anlage

2 Es ist gestattet, daß die Angehörigen von Werkfeuerwehren die Dienstkleidung der öffentlichen Feuerwehren tragen, wenn an der Dienstkleidung ein Ärmelabzeichen mit der Aufschrift „Werkfeuerwehr“ getragen wird.

Angehörige von Betriebsfeuerwehren können ebenfalls die Dienstkleidung und ein Ärmelabzeichen mit der Aufschrift „Betriebsfeuerwehr“ tragen.

Als Mützenabzeichen darf das für die öffentlichen Feuerwehren mit Ausnahme der Bundeskokorde getragen werden.

3 Beschießt die Gemeinde als Träger des Feuerschutzes, daß die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren ein Ärmelabzeichen mit dem Wappen der Gemeinde erhalten, so ist folgende Umschrift vorzusehen:

**FEUERWEHR oder BERUFS-FEUERWEHR  
oder FREIWILLIGE FEUERWEHR  
und den Namen der Gemeinde.**

Kreisbrandmeister und stellvertretende Kreisbrandmeister erhalten ein Ärmelabzeichen mit dem Wappen des Kreises und der Umschrift

**FREIWILLIGE FEUERWEHR  
und der Kreisbezeichnung.**

Bezirksbrandmeister und stellvertretende Bezirksbrandmeister erhalten ein Ärmelabzeichen mit dem Landeswappen und der Umschrift

**FREIWILLIGE FEUERWEHR  
und der Bezeichnung des Regierungsbezirks.**

Läßt der Kreis für das Personal der Leitstelle für Feuerschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst das Tragen von Ärmelabzeichen zu, so ist dazu das Wappen des Kreises mit der Umschrift

**LEITSTELLE  
und dem Namen des Kreises  
zu verwenden.**

Die Gemeinde als Träger des Feuerschutzes entscheidet, ob die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die nachstehenden Funktionsabzeichen tragen sollen:

1. ABC-Dienst = Bildzeichen Nr. 1396 nach DIN 30800 (siehe auch DIN 14034 Teil 1, Ausgabe Juni 1979, Abschnitt 2, lfd. Nr. 4)
2. Fernmeldedienst = Blitz
3. Maschinist = Lenkrad
4. Rettungsdienst = Äskulapstab
5. Musiker = Lyra

Außerdem können mit Zustimmung der Gemeinde Stabführer von Musik- und Spielmannszügen an der Dienstmütze eine rotsilbergedrillte Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar, Kreis- und Landesstabsführer eine silberfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach verstellbar, tragen.

**Dienstgradabzeichen****a) Berufsfeuerwehr und hauptberufliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr**

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
			a) Höhe des Grundtuches b) Farbe der Mittelfeld- einfassung c) Farbe und Anzahl der Streifen	
1	Feuerwehrmann-Anwärter	Truppmann	Kein Abzeichen	schwarzes Lacklederband, zweifach, verstellbar
2	Feuerwehrmann		a) 38 mm b) rot c) rot; einer	wie bei lfd. Nr. 1
3	Oberfeuerwehrmann	Truppmann	a) 51 mm b) rot c) rot; zwei	wie bei lfd. Nr. 1
4	Brandmeister	Truppführer (Trupp als nicht selbständige taktische Einheit)	a) 64 mm b) rot c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 1
<b>Oberbrandmeister-Lehrgang B III</b>				
5	Oberbrandmeister	Gruppenführer	a) 51 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; zwei	rotsilber-gedrillte Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
6	Hauptbrandmeister	Gruppenführer/ Zugführer	a) 64 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 5
7	Brandinspektor-Anwärter		a) 38 mm b) silberfarben c) keine	silberfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
<b>Brandinspektor-Lehrgang B IV</b>				
8	Brandinspektor		a) 38 mm b) silberfarben c) silberfarben; einer	wie bei lfd. Nr. 7
9	Brandoberinspektor	Zugführer/ Wachvorsteher	a) 51 mm b) silberfarben c) silberfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 7
10	Brandamtmann		a) 64 mm b) silberfarben c) silberfarben; drei	wie bei lfd. Nr. 7
11	Brandamtsrat		a) 77 mm b) silberfarben c) silberfarben; vier	wie bei lfd. Nr. 7
12	Brandoberamtsrat	Abschnittsleiter/ Wehrleiter	a) 90 mm b) silberfarben c) silberfarben; fünf	wie bei lfd. Nr. 7
13	Brandreferendar		a) 38 mm b) goldfarben c) keine	goldfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
14	Brandrat z.A. Brandrat		a) 38 mm b) goldfarben c) goldfarben; einer	wie bei lfd. Nr. 13
15	Oberbrandrat	Wehrleiter/ Direktionsdienst	a) 51 mm b) goldfarben c) goldfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 13
16	Branddirektor		a) 64 mm b) goldfarben c) goldfarben; drei	wie bei lfd. Nr. 13

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen		
			a) Höhe des Grundtuches	b) Farbe der Mittelfeld-einfassung	c) Farbe und Anzahl der Streifen
17	Ltd. Branddirektor (Oberbranddirektor)	Wehrleiter/ Direktionsdienst	a) 77 mm b) goldfarben c) goldfarben; vier	wie bei lfd. Nr. 13	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
18	Direktor der Berufsfeuerwehr		a) 90 mm b) goldfarben c) goldfarben; fünf	wie bei lfd. Nr. 13	

**b) Freiwillige Feuerwehr**

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen		
			a) Höhe des Grundtuches	b) Farbe der Mittelfeld-einfassung	c) Farbe und Anzahl der Streifen
1	Feuerwehrmann-Anwärter, Feuerwehr-Assistentin-Anwärterin	Truppmann	a) 38 mm b) rot c) keine	schwarzes Lacklederband, zweifach, verstellbar	
2	Feuerwehrmann, Feuerwehr-Assistentin	Truppmann	a) 38 mm b) rot c) rot; einer	wie bei lfd. Nr. 1	
3	Oberfeuerwehrmann, Feuerwehr-Oberassistentin	Truppmann	a) 51 mm b) rot c) rot; zwei	wie bei lfd. Nr. 1	

**Truppführer-Lehrgang F II**

4	Unterbrandmeister(in)	Truppführer (Trupp als nicht selbständige Einheit)	a) 64 mm b) rot c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 1
---	-----------------------	--	------------------------------------	--------------------

**Gruppenführer-Lehrgang F III**

5	Brandmeister(in)	stellv. Gruppenführer/ Gruppenführer	a) 38 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; einer	rotsilber-gedrillte Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
6	Oberbrandmeister(in)	Gruppenführer	a) 51 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; zwei	wie bei lfd. Nr. 5

**Zugführer-Lehrgang F IV**

7	Hauptbrandmeister(in)	stellv. Zugführer	a) 64 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 5
8	Hauptbrandmeister	Zugführer	a) 38 mm b) silberfarben c) silberfarben; einer	silberfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar

**Lehrgang: Führen von Verbänden F V**

9	Hauptbrandmeister	Zugführer/ stellv. Wehrführer in Gemeinden bis 25 000 Einwohner (s. § 6 Abs. 3 d. Laufbahnverord.)	a) 51 mm b) silberfarben c) silberfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 8
---	-------------------	---	--	--------------------

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen	
			a) Höhe des Grundtuches b) Farbe der Mittefeld- einfassung c) Farbe und Anzahl der Streifen	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
<b>Wehrführer-Lehrgang</b>				
10	Stadt-/Gemeinde- brandmeister	Wehrführer in Gem. bis 25 000 E/ stellv. Wehrführer in Gem. von 25-60 000 E	a) 64 mm b) silberfarben c) silberfarben; drei	wie bei lfd. Nr. 8
11	Stadt-/Gemeinde- brandmeister	Wehrführer in Gem. von 25-60 000 E/ stellv. Wehrführer in Gem. über 60 000 E	a) 77 mm b) silberfarben c) silberfarben; vier	wie bei lfd. Nr. 8
12	Stadt-/Gemeinde- brandmeister	Wehrführer in Gem. über 60 000 E/ stellv. Kreisbrand- meister	a) 90 mm b) silberfarben c) silberfarben; fünf	wie bei lfd. Nr. 8
13	Kreisbrandmeister	Unterstützung des, OKD bei der Aufsicht über die Freiw. Feuerwehren	a) 38 mm b) goldfarben c) goldfarben; einer	goldfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
14	stellv. Bezirks- brandmeister	Unterstützung des RP bei der Aufsicht über die Freiw. Feuer- wehren	a) 51 mm b) goldfarben c) goldfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 13
15	Bezirksbrandmeister	Unterstützung des RP bei der Aufsicht über die Freiw. Feuerwehren	a) 64 mm b) goldfarben c) goldfarben; drei	wie bei lfd. Nr. 13

**c) Werkfeuerwehr (hauptberufliche Kräfte)**

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen	
			a) Höhe des Grundtuches b) Farbe der Mittefeld- einfassung c) Farbe und Anzahl der Streifen	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
1	-Feuerwehr- mann-Anwärter	Truppmann	Kein Abzeichen	schwarzes Lacklederband zweifach, verstellbar
2	-Feuerwehrmann		a) 38 mm b) rot c) rot; einer	wie bei lfd. Nr. 1
3	Oberfeuerwehr- mann	Truppmann/ Truppführer	a) 51 mm b) rot c) rot; zwei	wie bei lfd. Nr. 1
4	Unterbrandmeister	Truppführer/ stellv. Gruppen- führer	a) 64 mm b) rot c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen a) Höhe des Grundtuches b) Farbe der Mittelfeld- einfassung c) Farbe und Anzahl der Streifen	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
<b>Oberbrandmeister-Lehrgang B III</b>				
5	Brandmeister	Gruppenführer	a) 38 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; einer	rotsilber-gedrillte Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
6	Oberbrandmeister	Zugführer/Wehrleiter (2 Löschgruppen einschl. haupt- berufl. Kräfte)	a) 51 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot, zwei	wie bei lfd. Nr. 5
7	Hauptbrandmeister	Zugführer/Wehrleiter (2 Löschgruppen einschl. haupt- berufl. Kräfte)	a) 64 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 5
8	Brandinspektor- Anwärter		a) 38 mm b) silberfarben c) keine	silberfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
<b>Brandinspektor-Lehrgang B IV</b>				
9	Brandinspektor	Wehrleiter (3 Löschgruppen, davon mindestens 1 Gruppe hauptber. Kräfte)	a) 38 mm b) silberfarben c) silberfarben; einer	wie bei lfd. Nr. 8
10	Brandoberinspektor	Wehrleiter (4 Löschgruppen, davon mindestens 1 Gruppe hauptber. Kräfte)	a) 51 mm b) silberfarben c) silberfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 8
11	Brandingenieur	Wehrleiter (2 Löschzüge, davon mindestens 1 Zug hauptber. Kräfte)	a) 38 mm b) goldfarben c) goldfarben; einer	goldfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
12	Brandoberingenieur	Wehrleiter (3 Löschzüge, davon mindestens 1 Zug hauptber. Kräfte)	a) 51 mm b) goldfarben c) goldfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 11
13	Branddirektor	Wehrleiter (mehr als 3 Lösch- züge, davon minde- stens 1 Zug haupt- berufl. Kräfte)	a) 64 mm b) goldfarben c) goldfarben; drei	wie bei lfd. Nr. 11

**d) Werkfeuerwehr (nebenberufliche Kräfte)**

Für die nebenberuflichen Kräfte der Werkfeuerwehren gelten die Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehren (Buchstabe b) entsprechend.

**e) Betriebsfeuerwehr**

Für die Angehörigen der Betriebsfeuerwehren gelten die Dienstgradabzeichen der Werkfeuerwehren (Buchstabe c bzw. d) entsprechend.

**f) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehren tragen die Dienstmütze mit blausilbergedrillter Kordel (8 mm Ø)**

232381

**DIN 1986 – Entwässerungsanlagen**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung  
v. 4. 2. 1983 – V A 4.322.51

Im RdErl. d. Innenministers v. 4. 10. 1979 (MBI. NW. S. 2130/SMBI. NW. 232381) mit dem die Norm DIN 1986, Ausgabe September 1978, bauaufsichtlich eingeführt worden ist, wird ein neuer Abschnitt 2.1 eingefügt. Die bisherigen Abschnitte 2.1 und 2.2 werden 2.2 und 2.3.

**2.1 Nach Abschnitt 3.8 der Norm DIN 1986 Teil 1 sollen Regen- und Schmutzwasser innerhalb des Gebäudes in der Grundleitung zusammengeführt werden; weder in Falleitungen noch in Sammelleitungen (in der Regel im Gebäude frei verlegte horizontale Leitungen) dürfen Regen- und Schmutzwasser gemeinsam abgeführt werden. Dies fordert die Norm auch für den Fall, daß es sich bei dem öffentlichen Entwässerungssystem um eine Mischkanalisation handelt. Die nach der Norm erforderliche getrennte Ableitung der Abwässer innerhalb des Gebäudes soll u. a. sicherstellen, daß bei einem Rückstau aus dem Kanalnetz Gefahren oder Belästigungen für die Gebäudebenutzer nicht entstehen. Dieses Schutzziel kann auch erreicht werden, wenn nachstehende Ausführungsarten beachtet werden.**

Ich habe daher keine Bedenken, wenn wie folgt von der Norm abgewichen wird:

1. Die gemeinsame Leitung zur Ableitung des Regen- und Schmutzwassers wird durch einen außerhalb des Gebäudes angeordneten Schacht mit offenem Durchfluß geführt  
oder
2. die Schmutzwasserfalleitung hat oberhalb des zulaufseitigen Bogens in die Grund- oder Sammelleitung bis zu einer Höhe von mindestens 2 m keine Anschlüsse. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn die Ausführung entsprechend den Bildern 8–10 des Abschnittes 7.2 der Norm erfolgt.

Unabhängig von dieser Regelung sind die Bestimmungen zum Schutz gegen Rückstau (Abschn. 8 der Norm) uningeschränkt weiter zu beachten.

– MBl. NW. 1983 S. 368.

6022

**Gemeindefinanzreform**

Gem.RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/010 – 803/83  
u. d. Finanzministers – KomF 1110 – 2 – I A 4 –  
v. 16. 2. 1983

Unser Gem. RdErl. v. 15. 7. 1982 (SMBI. NW. 6022) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Absatz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 1979 (BGBl. I S. 97)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857)“ ersetzt.

**Anlage 1** 2. Die bisherige Anlage 1 wird durch folgende neue Anlage 1 ersetzt:

Gemeinde .....

Gemeindeskennziffer .....

Kontonummer .....

An das  
 Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW  
 Mauerstraße 51  
 4000 Düsseldorf

**Durchschrift**

An das  
 Finanzamt

**Meldung**  
**der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens**  
**(§ 6 Gemeindefinanzreformgesetz)**

für das      Quartal      19.....\*)

Haushaltsjahr 19.....

**Berechnung der Umlage****1. Gewerbesteueristaufkommen \*\*)**

im      Quartal 19.....	Haushaltsjahr 19.....	.....	DM
-------------------------	-----------------------	-------	----

**2. Gewerbesteuerhebesatz im Jahr des Aufkommens**

.....	.....	DM
-------	-------	----

**3. Grundbetrag (Istaufkommen geteilt durch Hebesatz × 100)**

.....	.....	DM
-------	-------	----

**4. Umlage (58 v. H. des Grundbetrages) \*\*\*)**

.....	.....	DM
-------	-------	----

Sachbearbeiter: .....

.....	, den.....	19.....
-------	------------	---------

Telefon: .....

.....	(Unterschrift)
-------	----------------

\*) Nichtzutreffendes streichen

\*\*) Sofern etwaige Erstattungen das Istaufkommen übersteigen, ist der übersteigende Betrag einzusetzen.

\*\*\*) Der Vervielfältiger ermäßig sich ab 1. Januar 1984 von 58 v. H. auf 52 v. H.

**Abgabetermin 5. April, 5. Juli, 5. Oktober und 5. Januar**

6022  
223

**Richtlinien  
über die Förderung von Baumaßnahmen  
für öffentliche Schulen  
(Schulbauförderung - SBauF -)**

Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers  
v. 28. 2. 1983  
III B 2 - 6/241 - 7401/82  
KomF 1432 - 6.2.1 - I A 4

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zu den Kosten von Baumaßnahmen und Ersteinrichtungen für öffentliche Schulen und Volkshochschulen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2 Zuwendungen zu den Kosten von Baumaßnahmen und Ersteinrichtungen für Volkshochschulen werden nur unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 3 des Weiterbildungsgesetzes gewährt.

### 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Kosten des Neu-, Um- und Erweiterungsbau, des Erwerbs sowie der Ersteinrichtung von Räumen (einschließlich Nebenräumen) folgender Unterrichtsbereiche:

- Allgemeiner Unterrichtsbereich,
- Fachunterrichtsbereiche (z. B. naturwissenschaftlicher Bereich, technischer und musischer Bereich),
- Schüleraufenthaltsraum in der Sekundarstufe II,
- Bibliothek und Mediothek,
- Forum,
- Sporthalle.

Bei Ganztagschulen werden zusätzlich die Räume für den Ganztagsbetrieb gefördert.

Andere Räume (z. B. für die Verwaltung, für sanitäre Einrichtungen, Kellerräume) sowie die Funktions- und Verkehrsflächen werden nicht gefördert.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden (GV). Eine Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte – auch im Rahmen besonderer Finanzierungsmodelle – kommt nicht in Betracht.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung setzt voraus, daß für die geplante Baumaßnahme durch den Schulentwicklungsplan/Weiterbildungsentwicklungsplan ein langfristiger Bedarf nachgewiesen wird. Von der Vorlage eines Schulentwicklungsplanes/Weiterbildungsentwicklungsplanes kann im Einzelfall ausnahmsweise abgesehen werden, wenn nach Erkenntnissen der Bewilligungsbehörde die Notwendigkeit der Baumaßnahme und ein langfristiger Bedarf zu bestätigen sind.
- 4.2 Die jeweils geltenden Raumprogramme sind maßgeblich. Überschreitungen der Flächen einzelner Unterrichtsbereiche werden nicht gefördert. Soweit ein Musterraumprogramm nicht besteht, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Abstimmung mit der Gemeinde (GV).

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird zur Projektförderung gewährt.

#### 5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung ist zur Anteilfinanzierung nach einem von der Bewilligungsbehörde festzulegenden Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben zu bewilligen. Die Zuwendung ist auf volle Hundert Deutsche Mark aufzurunden.

#### 5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird den Gemeinden (GV) als Zuweisung gewährt.

#### 5.4 Bemessungsgrundlage

Beim Neu- und Erweiterungsbau werden die zuwendungsfähigen Ausgaben durch Multiplikation der Rasterflächeneinheiten mit den Kostenrichtsätzen ermittelt. Die Kostenrichtsätze werden mit besonderem Erlaß bekanntgegeben.

Beim Umbau von Räumen für die Unterrichtsbereiche (Nr. 2) sind die tatsächlichen Kosten zuwendungsfähig, höchstens jedoch die Kosten für einen entsprechenden Neubau.

Beim Erwerb eines Gebäudes für Schulzwecke sind höchstens die Kosten für einen entsprechenden Neubau im Rahmen der Nr. 2 zuwendungsfähig.

Zur pauschalen Förderung der Ersteinrichtungen sind die nach Absatz 1 bis 3 ermittelten zuwendungsfähigen Kosten um 10 vom Hundert zu erhöhen. Die Gewährung einer Zuwendung zu den Ersteinrichtungskosten entfällt, wenn ein gefördertes Gebäude nicht neu eingerichtet wird.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Außer den nach Nr. 5.1 VVG zu § 44 LHO in den Bewilligungsbescheid aufzunehmenden Nebenbestimmungen sind folgende sonstige Nebenbestimmungen aufzunehmen.

- 6.1 Im Interesse eines wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes der Fördermittel sind Bewilligungsbescheide aufzuheben, wenn der Zuwendungsempfänger nicht innerhalb von 6 Monaten seit Erteilung des Bewilligungsbescheides den Rohbauauftrag vergeben hat. Im begründeten Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Frist bis auf höchstens 12 Monate verlängern.

- 6.2 Im Bewilligungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung der Zuwendung mit 20 Jahren festzulegen.

### 7 Verfahren

#### 7.1 Antragsverfahren

Mit dem Antrag zur Gewährung einer Zuwendung sind der Bewilligungsbehörde folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen:

- 7.1.1 Ein Raumprogramm nach dem Muster der Anlage 1 Anlage 1
- 7.1.2 eine Berechnung der Richtatzkosten nach dem Muster der Anlage 2, Anlage 2
- 7.1.3 beim Kauf eines Gebäudes für Schulzwecke der Kaufvertrag,
- 7.1.4 beim Umbau und beim Kauf eine Vergleichsberechnung der Kosten für einen entsprechenden Neubau.

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten. Bei Schulbaumaßnahmen für Gymnasien ist das Einvernehmen des zuständigen Schulkollegiums herbeizuführen.

- 7.2.2 Der Landesrechnungshof verzichtet auf die Übersendung eines Abdrucks des Bewilligungsbescheides.

- 7.2.3 Zum 1. November eines jeden Jahres legen die Bewilligungsbehörden dem Innenminister und dem Kultusminister eine Bedarfsmeldung für die Fördermittel des folgenden Haushaltsjahrs nach dem Muster der Anlage 3 vor. T. Anlage 3

**7.24** Für die Verwendung der Fördermittel eines jeden Haushaltsjahres ist dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Kultusminister bis zum 1. Februar T. des folgenden Jahres nach dem Muster der Anlage 4 Anlage 4 zu berichten.

**8 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien sind mit Wirkung vom 1. Januar 1983 anzuwenden.

Anlage A**Raumprogramm****für die Baumaßnahme****(Bezeichnung der Schule/Volkshochschule)**

Md. Nr.	Raumbezeichnung entsprechend vorgeschriebenem Musterraumprogramm	RFE-Größe nach Musterraumprogramm	Begründung für etwaige Abweichungen

Anlage 2

(Regierungspräsident)

**Übersicht****über den voraussichtlichen Bedarf an Mitteln für den Schulbau;  
im Haushaltsjahr 19..... (Stand: 15. 10. 19.....)**

	darunter für Sportstätten
1. Vorliegende, bereits abschließend geprüfte Anträge auf Zuweisungen - aufgeteilt auf Schulformen und Volkshochschulen -	DM
2. Vorliegende, noch nicht abschließend geprüfte Anträge auf Zuweisungen - aufgeteilt auf Schulformen und Volkshochschulen -	DM
3. Angekündigte Anträge, mit deren Eingang aufgrund von Dienstbesprechungen, Schulentwicklungsplänen usw. im Jahre 19..... gerechnet werden muß - aufgeteilt auf Schulformen und Volkshochschulen -	DM
4. Geschätzter weiterer Bedarf - aufgeteilt auf Schulformen und Volkshochschulen -	DM

**Übersicht**

**über die Verwendung der Mittel <sup>des</sup> Schulbaus  
(Stand 31. 12. 19.....)**

<b>1.</b> Haushaltsmittel gem. Mittelbereitstellung vom .....	.....	DM
<b>2.</b> Verpflichtungsermächtigungen gem. Mittelbereitstellung vom .....	.....	DM
<b>3.</b> Bewilligungsrest aus Vorjahren	.....	DM
<b>4.</b> Bewilligungsrahmen insgesamt	.....	DM
<b>5.</b> Von den Mitteln unter Nr. 4 wurden bewilligt für		
<b>5.1</b> Grundschulen	.....	DM
<b>5.2</b> Hauptschulen	.....	DM
<b>5.3</b> Realschulen	.....	DM
<b>5.4</b> Gymnasien	.....	DM
<b>5.5</b> Sonderschulen	.....	DM
<b>5.6</b> Berufsschulen	.....	DM
<b>5.7</b> Berufsfach- und Fachschulen	.....	DM
<b>5.8</b> Gesamtschulen	.....	DM
<b>5.9</b> Schulzentren	.....	DM
<b>5.10</b> Volkshochschulen	.....	DM
zusammen	.....	DM
<b>6.</b> Noch nicht bewilligt	.....	DM
<b>7.</b> Bisher bewilligt, aber noch nicht ausgezahlt	.....	DM
<b>8.</b> Zur Übertragung in das nächste Haushaltsjahr beim Finanzminister angemeldet (Haushaltsreste)	.....	DM
<b>9.</b> Mit den unter Nr. 4 aufgeführten Mitteln wurden gefördert		
<b>9.1</b> ..... Fälle Umbauten	mit	DM
<b>9.2</b> ..... Fälle Erweiterungsbauten	mit	DM
<b>9.3</b> ..... Fälle Neubauten	mit	DM
<b>9.4</b> ..... Fälle Erwerb	mit	DM
zusammen	.....	DM
<b>9.5</b> ..... Turnhallen mit insgesamt ..... Übungseinheiten	.....	DM
zusammen	.....	DM
<b>10.</b> Am 31. 12. 19..... sind noch nicht abgerechnet: ..... Maßnahmen, deren Förderung 4 volle Jahre und mehr zurückliegt (19..... und früher)		
<b>11.</b> Im abgelaufenen Jahr sind insgesamt ..... Maßnahmen abgerechnet worden.		

623

**Im Lande Nordrhein-Westfalen  
anerkannte Geschädigtenverbände im Sinne  
der §§ 309 und 327 LAG**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 2. 1983 –  
LA 3453 – I – III C 1

Der in Nr. 1.b) meines RdErl. v. 10. 11. 1981 (SMBL. NW. 623) genannte Verband wird gestrichen.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

– MBl. NW. 1983 S. 376.

8111

**Durchführung des Schwerbehindertengesetzes  
(SchwbG)  
Entschädigung für ärztliche Verrichtungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 22. 2. 1983 – II B 4 – 4411.1

Mein RdErl. v. 6. 3. 1981 (SMBL. NW. 8111) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.11 Satz 1 werden die Wörter „mit einem Zuschlag von 40 v. H.“ gestrichen.
2. In Nr. 2.5 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
Das Wegegeld wird nach § 8 der GO-Ä berechnet.

– MBl. NW. 1983 S. 376.

9220

**Planung und Durchführung von Maßnahmen  
der Verkehrsberuhigung auf öffentlichen Straßen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr – IV/A 3 – 79-11 – 6/83 –  
u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung  
– III C 2 – 87.15 v. 18. 2. 1983

Zur Planung und Durchführung von Maßnahmen der Verkehrsberuhigung auf öffentlichen Straßen bedarf es einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung der mit der Verkehrsberuhigung befaßten Stellen. Die nachstehenden „Hinweise“ sollen diese Zusammenarbeit erleichtern, die breitere Anwendung von Maßnahmen der Verkehrsberuhigung fördern sowie die einheitliche Anwendung der planungs- und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften unterstützen. Die „Hinweise“ schränken jedoch nicht die städtebaulicher Handlungsfreiheit der Gemeinden ein. Diese entscheiden eigenverantwortlich, wobei eine sorgfältige Abwägung, insbesondere der örtlichen städtebaulichen Situation und der Verkehrssicherheitsinteressen, erforderlich ist.

Im Interesse einer flächenhaften Verkehrsberuhigung sollten möglichst einfache und kostengünstige Maßnahmen durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Einrichtung verkehrsberuhigter Bereiche im Sinne der StVO (Zeichen 325/326). Die nachstehenden „Hinweise“ geben dazu, insbesondere in Nr. 3, entsprechende Planungsempfehlungen und Beurteilungshilfen. Die bisher erforderliche Zustimmung des Regierungspräsidenten zur Anbringung und Entfernung der Zeichen 325/326 StVO entfällt damit.

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 7. 1981 (SMBL. NW. 9220) wird hiermit wie folgt geändert:

In Nr. 2.2 werden gestrichen:

Zeichen 325 Beginn eines Verkehrsberuhigten Bereichs  
Zeichen 326 Ende eines Verkehrsberuhigten Bereichs

**Hinweise zur Planung und Durchführung von Maßnahmen der Verkehrsberuhigung**

**1 Allgemeines**

1.1 Die Verbesserung der Verkehrssicherheit, die Verminderung der Umweltbeeinträchtigungen durch den Kraftfahrzeugverkehr sowie die Schaffung eines guten Wohnumfeldes sind wesentliche Voraussetzungen für humane und familiengerechte Wohn- und Lebensbedingungen.

Wie die Ergebnisse des nordrhein-westfälischen Großversuchs „Verkehrsberuhigung in Wohngebieten“ sowie entsprechende Untersuchungen im In- und Ausland gezeigt haben, lassen sich diese Ziele durch Maßnahmen der Verkehrsberuhigung erreichen. Die dafür in Betracht kommenden straßenbaulichen, straßenverkehrsrechtlichen und gestalterischen Instrumente sollten – möglichst im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtkonzeption – so ausgewählt und kombiniert werden, daß

- der gebietsfremde Durchgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen verdrängt bzw. ferngehalten wird,
- der verbleibende Verkehr zu verhaltener und damit rücksichtsvoller Fahrweise veranlaßt wird,
- die Attraktivität des Fußgänger- und Radverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs gesteigert wird,
- der ruhende Verkehr, soweit erforderlich, neu geordnet wird,
- eine Straßengestaltung mit geringerer städtebaulicher Trennwirkung, mehr Grün sowie mehr Platz zum Aufenthalt für Fußgänger und spielende Kinder durch veränderte Aufteilung der Straßenflächen oder gegebenenfalls auch durch Mischnutzung der öffentlichen Verkehrsflächen erreicht wird.

1.2 Verkehrsberuhigung läßt sich am besten durch eine flächenhafte Konzeption erreichen. Hierzu empfiehlt sich eine sorgfältige Analyse der verkehrlichen und städtebaulichen Situation und eine klare Bestimmung der städtebaulichen und verkehrlichen Zielsetzung. Für Maßnahmen der Verkehrsberuhigung, die gegebenenfalls auch schrittweise, z.B. in einzelnen Straßen oder Straßenabschnitten, und zusammen mit anderen Maßnahmen der Stadterneuerung realisiert werden, ist daher in der Regel eine Einbindung in ein städtebauliches und verkehrliches Rahmenkonzept notwendig. In jedem Falle sind die Auswirkungen im Planungsraum abzuschätzen, so daß der Verlagerung von Problemen vorgebeugt werden kann.

Bei der Abgrenzung von Maßnahmebereichen ist ferner auf die städtebauliche Gliederung und die sozialen Bindungen in einem Gebiet Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich ist eine Beteiligung und Beratung der Bürger so früh und so umfassend wie möglich durchzuführen. Gegebenenfalls kann durch versuchswise eingesetzte Maßnahmen eine abschließende Klärung über die tatsächlichen Auswirkungen von Maßnahmen und die Mitwirkungs- und Zustimmungsbereitschaft der Bürger herbeigeführt werden.

1.3 Vordringlich ist Verkehrsberuhigung zur Wohnumfeldverbesserung in stark belasteten und hoch verdichten Wohngebieten, die von sozialen und nutzungsstrukturellen Änderungen bedroht sind, sowie dort, wo auffällige verkehrliche Konfliktsituationen oder erhebliche Gestaltungsmängel des Straßenraumes dies erfordern, zu verwirklichen.

Grundsätzlich ist ferner bei der Planung von neuen Wohngebieten und nach Möglichkeit auch bei Neu- oder Ausbau von Straßen im Innerortsbereich die Realisierung der Zielsetzungen der Verkehrsberuhigung unmittelbar anzustreben.

1.4 Wohnumfeldverbesserung durch städteplanerische Maßnahmen der Verkehrsberuhigung ist eine Aufgabe, die den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit obliegt. Die Gemeinden legen die erforderlichen städtebaulichen Zielsetzungen fest und entwickeln die notwendigen Konzeptionen. Gleichwohl ha-

ben die Straßenverkehrsbehörden zu prüfen, ob für die vorzusehenden strassenverkehrsrechtlichen Anordnungen die zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (Verkehrsregelungspflicht). Dies gilt auch für die Beurteilung der Sicherheit innerhalb verkehrsberuhigter Bereiche (Zeichen 325/326 StVO). Als Voraussetzung für strassenverkehrsrechtliche Anordnungen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist daher das Einvernehmen mit der Gemeinde erforderlich (§ 45 Abs. 1 b Nr. 5 StVO).

Eine frühzeitige Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden und Verwaltungsorganen ist unerlässlich.

#### 1.5 Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Verkehrsberuhigung können neben dem Straßenverkehrsrecht auch das Straßenrecht und das Bauplanungsrecht sein.

Die Anordnung verkehrsberuhigter Bereiche durch Zeichen 325/326 StVO setzt in der Regel keine wegegerechtliche Widmungsbeschränkung (Teileinziehung) voraus, weil dadurch nicht der Gemeingebräuch an einer öffentlichen Straße beschränkt wird, sondern nur Regelungen für dessen Ausübung, z. B. Schrittgeschwindigkeit der Fahrzeuge, gleichberechtigte Nutzung der Straße durch Fußgänger und Fahrzeuge, getroffen werden.

Soweit verkehrsberuhigte Bereiche im Zuge von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen eingerichtet werden, ist eine vorherige Abstufung zur Gemeindestraße erforderlich (Änderung der Verkehrsbedeutung).

Sofern strassenverkehrsrechtliche Maßnahmen (§ 45 StVO) zur Verkehrsberuhigung eine dauerhafte Beschränkung des Gemeingebräuchs an öffentlichen Straßen bewirken, so sollte Übereinstimmung zwischen den strassenverkehrsrechtlichen und wegegerechtlichen Maßnahmen hergestellt werden. Im Wege der wegegerechtlichen Teileinziehung kann – unter den gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen – die Widmung nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt werden. Es ist darauf zu achten, daß diese Benutzungsbeschränkungen so ausgestaltet werden, daß sie durch strassenbauliche Maßnahmen und/oder durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen den Verkehrsteilnehmern kenntlich gemacht werden können.

Die notwendigen ortsplanaerischen Entscheidungen können auch durch einen Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG getroffen und dabei die Nutzung und Gestaltung des Straßenraumes im einzelnen festgelegt werden. Die Straßenverkehrsbehörden wirken hierbei als Träger öffentlicher Belange mit. Die Festsetzung verkehrsberuhigter Bereiche bzw. Fußgängerbereiche in Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG) ersetzt die strassenrechtliche Widmungsverfügung nicht; sie bindet jedoch die widmende Straßenbaubehörde.

#### 2 Allgemeine Voraussetzungen für Maßnahmen der Verkehrsberuhigung

##### 2.1 Die für eine wirksame Verkehrsberuhigung in Betracht kommenden Maßnahmen, z. B. zur Verdrängung des gebietsfremden Durchgangsverkehrs, zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeiten sowie zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität, sind im Schlüßerichter des nordrhein-westfälischen Großveruchs „Verkehrsberuhigung in Wohngebieten“ dargestellt worden.

Es hat sich gezeigt, daß durch Schilder allein in der Regel eine ausreichende Veränderung des Fahrverhaltens nicht erreicht werden kann. Wirksamer sind – zumeist in sinnvoller Kombination – bauliche, verkehrslenkende und gestalterische Maßnahmen, die den Fahrweg verändern und so zu angepaßtem langsamen Fahren veranlassen und zugleich aber auch die Gestaltung der Straße und die Nutzungsspielräume der nicht motorisierten Straßenbenutzer verbessern.

Die dazu erforderlichen Maßnahmen wie schmale Fahrbahnen, Fahrgassenverschwenkungen, wechselseitiges Parken, Aufpflasterungen, Verzicht auf erhöhte Bordsteinführungen, Schwellen, Fahrbahneinengungen sowie Beepflanzungen und Möblierungen müssen die sichere Abwicklung des verbleibenden Verkehrs gewährleisten und den Einsatz von Rettungsfahrzeugen ermöglichen. Ferner darf die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche Sicht zwischen Fußgängern und Fahrzeugführern nicht behindert werden.

##### 2.2 Für die Verbesserung des Wohnumfeldes und der Verkehrssicherheit ist die zufriedenstellende Unterbringung des ruhenden Verkehrs und vor allem die Sicherstellung des Anliegerparkens in angemessener Entfernung von besonderer Bedeutung. Die Parkraumorganisation muß daher den Zielsetzungen der Verkehrsberuhigung entsprechen. Zweckmäßigweise sollte daher vor der Durchführung von Maßnahmen der Verkehrsberuhigung eine gebietsbezogene Stellplatzbilanz aufgestellt werden.

##### 2.3 Bei der Einrichtung von Stichstraßen und Schleifen-systemen zur Abwehr des Durchgangsverkehrs sollte auch eine Minimierung der Fahrwege im Wohnbereich angestrebt werden. Auf die Bedürfnisse des öffentlichen Personennahverkehrs, des Radverkehrs sowie der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ist Rücksicht zu nehmen.

##### 2.4 Mischflächen gemäß § 42 Abs. 4 a StVO als eine Möglichkeit der Verkehrsberuhigung stehen dem Fußgänger und dem Fahrzeugverkehr gleichermaßen zur Verfügung.

Die hierfür erforderliche Kennzeichnung mit Zeichen 325/326 StVO ist zulässig, wenn die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu den Zeichen 325/326 StVO festgelegten örtlichen und baulichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn die zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches erforderlichen örtlichen und baulichen Voraussetzungen nicht geschaffen werden können, sollte geprüft werden, ob die unter Nr. 2.1 bis 2.3 beschriebenen Maßnahmen der Verkehrsberuhigung ohne Kennzeichnung mit Zeichen 325/326 StVO (vgl. VwV VI zu den Zeichen 325/326 StVO) angeordnet werden können. Vielfach können diese Maßnahmen auch auf den Straßen im Vorfeld zu den Mischflächen angeordnet werden und damit die Voraussetzungen für die Einrichtung von Mischflächen verbessern.

##### 3 Örtliche, bauliche und gestalterische Voraussetzungen zur Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO)

##### 3.1 Gemäß VwV IV zu den Zeichen 325/326 StVO kommt die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen mit diesen Zeichen sowohl für alle Straßen eines abgegrenzten Gebietes als auch für einzelne Straßen und Straßenabschnitte in Betracht.

Im verkehrsberuhigten Bereich muß jede Straße oder jeder Straßenabschnitt sich deutlich von den übrigen Straßen, die nicht mit Zeichen 325/326 StVO beschildert werden, unterscheiden.

##### 3.2 In Gebieten mit verkehrsberuhigten Bereichen sollte das Wohnen die vorwiegende Nutzungsart sein. Sie können auch Geschäfte, Kirchen, Büros und Schulen sowie vereinzelt Gewerbebetriebe einbeziehen, solange diese im Vergleich zum Anwohner-Verkehr nur einen geringen Quell- und Zielverkehr, insbesondere durch Busse und Lkw, verursachen.

##### 3.3 Die Straßen im verkehrsberuhigten Bereich sollen so gestaltet bzw. in das Gesamtstraßennetz in der Weise eingebunden sein, daß sie für den Durchgangsverkehr von untergeordneter Bedeutung sind.

##### 3.4 Gemäß § 42 Abs. 4 a StVO dürfen im verkehrsberuhigten Bereich Fußgänger die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt. Gleichzeitig muß der verbleibende Kraftfahrzeugverkehr möglich gemacht werden. Diese Mischfunktion

- verträgt keine größeren Verkehrsmengen. Verkehrsbelastungen von 150 Kfz pro Spaltenstunde (beide Fahrtrichtungen zusammen) sollen nicht überschritten werden.
- 3.5 Gemäß VwV III Nr. 2 zu den Zeichen 325/326 StVO muß der verkehrsberuhigte Bereich durch seine Gestaltung den Eindruck vermitteln, daß die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies erfordert in der Regel einen niveaugleichen Ausbau über die ganze Straßenbreite.
- Soll eine Straße nicht durchgängig niveaugleich ausgebaut werden, so ist durch andere Elemente die Aufenthaltsfunktion zu verdeutlichen. Dazu reicht jedoch eine nur vereinzelt durchgeführte punktuelle Umgestaltung des Straßenraumes nicht aus. Auch muß der Eindruck vermieden werden, daß die Straße durchgängig in Fahrbahn und Gehweg(e) unterteilt ist (Aufhebung des Trennprinzips). Zur Verdeutlichung der Aufenthaltsfunktion dienen im wesentlichen folgende Elemente:
- Ausbau der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche auf Gehwegniveau und gegebenenfalls dazwischen
  - Teilausbau (Aufpflasterung der Fahrbahn auf Gehwegniveau) von ausreichender Länge in regelmäßigen Abständen (max. etwa 40 m Zwischenstrecke mit Trennprinzip) sowie Gestaltungselemente zur Sicherung und Abgrenzung von reinen Aufenthaltsflächen gegenüber den Flächen, die auch für den ruhenden und fließenden Verkehr zur Verfügung stehen, z. B. Bänke, Poller, Bepflanzung, Materialwechsel.
- Für Sackgassen, die mit Zeichen 325/326 StVO gekennzeichnet werden sollen und nicht länger als ca. 60 m sind, reicht eine Aufpflasterung im Kreuzungs- und Einmündungsbereich aus. Bei größeren Längen sind die in diesen Hinweisen beschriebenen Voraussetzungen zu schaffen.
- 3.6 Durch geschwindigkeitsbeschränkende Elemente wie z. B. Fahrgassenversätze, Einnengungen, Schwellen, sind die Fahrer von Fahrzeugen zu spürbar verhaltener Fahrweise zu veranlassen. Die zwischen diesen Elementen liegenden Fahrgassen sollen nicht länger als etwa 40 Meter sein. Der Abstand von Elementmitte zu Elementmitte kann damit etwa 50–60 m betragen.
- In Verbindung mit den Elementen zur Verdeutlichung der Aufenthaltsfunktion (vgl. Nr. 3.5) muß – auch auf Dauer – dafür gesorgt werden, daß langsam gefahren wird; auch ohne Verkehrszeichen 325/326 StVO sollte durch bauliche Maßnahmen bewirkt werden, daß ca. 85% der Kraftfahrzeuge unter 20 km/h fahren und Geschwindigkeiten von mehr als 30 km/h im allgemeinen nicht vorkommen. Erforderlich ist die Straße durch zusätzliche Elemente, die die Aufenthaltsfunktion verdeutlichen und zu langsamerer Fahrweise beitragen, zu verändern und/oder dafür zu sorgen, daß im Zuge eines verkehrsberuhigten Bereiches die vom Verkehrsteilnehmer zurückzulegende Strecke ca. 250 m nicht überschreitet.
- 3.7 Durch Anordnung von Pollern, Bepflanzung, besondere Gestaltung der Wasserrinne u. ä. sollte dafür gesorgt werden, daß Kraftfahrzeuge nicht dicht an den Häusern und unübersichtlichen Stellen entlang fahren können. Sie sollten hier so angebracht sein, daß zum Fahrgassenrand eine mindestens 1 m breite Schutzfläche für den Fußgänger zur Verfügung gestellt wird. Diese Schutzfläche darf jedoch nicht den Eindruck eines ununterbrochenen Gehweges entstehen lassen. Durch die Aufstellung von Pflanzkübeln, Bänken u. ä. kann dieser Eindruck vermieden werden und das Befahren der Schutzfläche, insbesondere durch motorisierte Zweiradfahrer, unterbunden werden.
- 3.8 Die Übergänge vom verkehrsberuhigten Bereich zu den anderen Straßen sind deutlich erkennbar auszubilden. Dies sollte durch eine bauliche Gestaltung bewirkt werden, die dem Fahrzeugführer deutlich macht, daß er in einen besonderen Straßenbereich hineinfährt, der ein besonderes Verkehrsverhalten verlangt (Torwirkung). Die Übergangsbereiche können z. B. mit deutlichem Niveauunterschied zwischen den Verkehrsflächen hergestellt bzw. an Kreuzungen und Einmündungen wie eine Grundstücksausfahrt angelegt werden.
- Es empfiehlt sich, den verkehrsberuhigten Bereich nicht unmittelbar in eine stark befahrene Straße mit Vorfahrtsregelung nach Zeichen 301 oder 306 StVO einmünden zu lassen. Durch eine „Übergangszone“, deren Länge etwa 20 m nicht unterschreiten sollte, ist der direkte Kontakt zu vermeiden. Damit kann dazu beigetragen werden, daß die im verkehrsberuhigten Bereich erlaubten Kinderspiele nicht auf stark befahrene Straßen übergreifen.
- 3.9 Die zur ordnungsgemäßen Führung des Kfz-Verkehrs dienenden Elemente sind keine Hindernisse im Sinne von § 32 StVO. Sie dürfen jedoch die Fahrzeugführer, wenn sie in Nr. 3.6 dargestellten Geschwindigkeiten einhalten, nicht gefährden und müssen auch während der Dunkelheit gut sichtbar sein (Straßenbeleuchtung).
- Die im Zusammenhang mit geschwindigkeitsmindernden Maßnahmen aufgestellten Pflanzkästen und vertikalen Gestaltungselemente dürfen die Übersicht im Nahbereich und die Sicht der Fahrzeugführer, insbesondere auf Fußgänger, nicht behindern.
- 3.10 Im verkehrsberuhigten Bereich muß ein Befahren für alle dort zu erwartenden Fahrzeugarten möglich sein. Es genügt – auch für Straßen mit Gegenverkehr – eine Fahrgassenbreite von 3,5 Metern. Diese Fahrgassenbreite bietet soviel Platz, daß sich ein Personenwagen und ein Radfahrer ungehindert begegnen können und Feuerwehrwagen und Lastkraftwagen sowie Müllfahrzeuge eine ausreichende Fahrmöglichkeit vorfinden.
- Voraussetzung ist jedoch, daß in entsprechenden Abständen Ausweichmöglichkeiten für Pkw/Lkw bzw. Lkw/Lkw angeboten werden.
- Für Fahrzeugbegegnungen kommen z. B. Fahrgassenversätze sowie solche Stellen in Betracht, an denen vor einer Stellplatzreihe zusätzlich ein etwa 1 m breiter Streifen, der sich optisch deutlich von der Fahrgasse unterscheidet, angelegt ist. Im übrigen dürfen auch Einbahnstraßen angeordnet werden. Sie sind jedoch in den mit Zeichen 325/326 StVO gekennzeichneten Bereichen als Ausnahme anzusehen.
- 3.11 Gemäß § 42 Abs. 4a Nr. 5 StVO ist das Parken im verkehrsberuhigten Bereich nur auf den besonders gekennzeichneten Flächen zulässig. Nach VwV III Nr. 3 zu den Zeichen 325/326 StVO genügt hierzu zwar ein „Pflasterwechsel“; jedoch empfiehlt sich, soweit auf eine Beschilderung gemäß § 42 Abs. 4 StVO verzichtet wird, im Interesse einer besseren Erkennbarkeit eine besondere Bodenmarkierung (§ 41 Abs. 3 Nr. 7 Satz 3 StVO), gegebenenfalls mit einem weißen „P“.

– MBl. NW. 1983 S. 376.

## II.

### Landtag Nordrhein-Westfalen

#### Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1969

Bek. der Hilfskasse beim Landtag v. 3. 3. 1983

Der Ältestenrat des Landtags Nordrhein-Westfalen hat aufgrund des § 46 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238/SGV. NW. 1101) in der Sitzung vom 1. 9. 1982 folgende Satzungsänderung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 10. 1982 – II/A 6-35-00 (25) – genehmigt worden ist.

**Artikel I**

Die Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20. Januar 1969 (MBI. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Beschuß des Ältestenrats des Landtags vom 13. Juni 1979 (veröffentlicht durch Bek. v. 2. 10. 1979 – MBI. NW. S. 1863) – wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Vom Zeitpunkt der Erhöhung der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes erhöht sich der jeweilige Grundbetrag um den Vomhundertsatz dieser Anhebung.

**Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. August 1982 in Kraft.

– MBI. NW. 1983 S. 378.

**Ministerpräsident****Französisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 2. 1983 – I B 5 – 415 – 4/82

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Frankreich in Düsseldorf ernannten Herrn Jean-Marc Voelkel am 17. Februar 1983 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn, des Kreises Euskirchen und des Rhein-Sieg-Kreises.

– MBI. NW. 1983 S. 379.

**Justizminister****Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels  
des Landgerichts Dortmund**

Bek. d. Justizministers v. 17. 2. 1983 – 5413 E – I B. 170

Bei dem Landgericht Dortmund ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Dortmund mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel

Durchmesser:

35 mm

Umschrift:

Landgericht Dortmund

Kenn-Nummer:

73.

– MBI. NW. 1983 S. 379.

**Minister für Landes- und Stadtentwicklung****Lehrgänge  
des Deutschen Volksheimstättenwerks  
– Landesverband Nordrhein-Westfalen –  
in der Zeit vom April bis Juni 1983**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung  
v. 2. 3. 1983 – I A 4. 3.5

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt in der Zeit vom April bis Juni 1983 nachstehend genannte Lehrgänge und Seminare durch:

**483. Lehrgang**

Seminar über technische und rechtliche Fragen der Verkehrsberuhigung, der Anlage von Fußgängergeschäftsstraßen und der Wohnumfeldverbesserung

12. April 1983 in Bad Münstereifel, Städt. Kneipp-Kurhaus

Professor Horst-Dieter Supe

Fachhochschule Detmold

Praktische Möglichkeiten und Technik der Fußgängergeschäftsstraßen und der verkehrsberuhigten Zonen in Wohngebieten sowie der Bürgerbeteiligung bei ihrer Planung unter Berücksichtigung der Kostengestaltung

Ministerialrat Dr. Klaus Schütte

Hannover, Niedersächsisches Sozialministerium

Probleme bei der Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängergeschäftsstraßen und sonstigen Wohnumfeldverbesserungen

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Werner Vogel

Bielefeld, Stadtverwaltung

Die Finanzierung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Fußgängergeschäftsstraßen nach BBauG und KAG NW

Diskussion zwischen Teilnehmern und Dozenten über Erfahrungen mit Fußgängerzonen und durchgeföhrten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und rechtliche Probleme ihrer Einführung und Abrechnung unter Berücksichtigung schriftlicher Fragen der Teilnehmer

Auf dem Podium:

Die Dozenten des Lehrgangs, außerdem Referent Dr. Hans-Peter Kulartz, Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

**Lehrgang 483 a**

Diskussionsseminar: Das Recht der Abwasserbeseitigung

13. April 1983 in Bad Münstereifel, Städt. Kneipp-Kurhaus

Richter am Verwaltungsgericht Schulte

Gelsenkirchen, Verwaltungsgericht

Neuere Rechtsprechung zu Beiträgen und Benutzungsgebühren für Abwasser- und Wasserversorgungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Referent Feller

Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Die Erhebung und Abwälzung von Abwasserabgaben

Diskussion mit den Teilnehmern und untereinander nach Wünschen der Teilnehmer

Auf dem Podium:

I. Beigeordneter Dr. Rüttgers

Pulheim, Stadtverwaltung

und die Dozenten des Lehrgangs Feller und Schulte

**485. Lehrgang**

Diskussionsseminar: Fragen der Baulandbereitstellung und Erschließung

22.–23. Juni 1983 in Münster i.W., ABC-Schützenhof

Dr.-Ing. A. Budde

Köln, Gebig, Beratungs- und Erschließungsgesellschaft  
Neue Wege der Bereitstellung von erschlossenem Bauland  
durch Erschließungsbetreuer

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. W. Vogel

Bielefeld, Stadtverwaltung

Die Erschließungsanlage, der Erschließungsabschnitt, die Erschließungseinheit, die Erforderlichkeit von Erschließungsanlagen, die Kostenspaltung im Erschließungsbeitragsrecht

Ministerialrat a. D. Professor Dr. R. Stich

Kaiserslautern, Universität

Das erschlossene und beitragspflichtige Grundstück

Diskussionsnachmittag nach schriftlich gestellten Teilnehmerfragen und ergänzenden Fragen aus dem Teilnehmerkreis

**Auf dem Podium:**

Ministerialrat a. D. Professor Dr. Stich  
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. W. Vogel sowie  
Referent Dr. H.-P. Kulartz,  
Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Den Mitarbeitern in den Kommunalverwaltungen wird die Teilnahme an den Veranstaltungen empfohlen.

Anmeldungen sind an den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Burgmauer 51, 5000 Köln 1, Tel. (0221) 213651, zu richten.

– MBl. NW. 1983 S. 379.

**Landschaftsverband Rheinland**

**Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für die Rheinische Landesklinik Bonn**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 1. 3. 1983

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) – vom 12. Oktober 1977 (GV. NW. S. 360/SGV. NW. 641) i.V. mit § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Rheinische Landesklinik Bonn vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95) wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die Rhein. Landesklinik Bonn veröffentlicht:

Der Landschaftsverband Rheinland wird in Angelegenheit der Rheinischen Landesklinik Bonn gemeinschaftlich vertreten durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung.

Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und die übrigen Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung können durch ihre Stellvertreter vertreten werden.

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rhein. Landesklinik Bonn sind

Leitender Arzt

Dr. Tilo Held

Leitende Pflegekraft

Rudolf Styrnal (kommissarisch)

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Wolfgang Klewer

Die Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung werden vertreten durch:

Stellvertreter des Leitenden Arztes

Prof. Dr. Robert Heitmann

Stellvertreter der Leitenden Pflegekraft

Arthur Palzer (kommissarisch)

Stellvertreter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Klaus Stieber (kommissarisch)

Die Vertretungsbefugnisse der Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung und ihrer Stellvertreter umfaßt alle Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

Soweit ein Geschäft zur laufenden Betriebsführung gehört, können sie den Landschaftsverband verpflichten.

**Formbedürftige Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen nach § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) vom 12. Mai 1953 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GemKHBVO und § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung für die Rheinische Landesklinik Bonn müssen durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder seinen allgemeinen Vertreter und den sachlich zuständigen Landesrat unterzeichnet sein.

Insbesondere sind vom Direktor des Landschaftsverbandes oder seinem allgemeinen Vertreter und dem sachlich zuständigen Landesrat zu unterzeichnen

- Grundstücksgeschäfte aller Art, einschließlich Anmietung und Anpachtung von Grundstücken,
- Mietverträge über Einrichtungsgegenstände für Klinikzwecke, soweit der monatlich zu entrichtende Mietzins 500,- DM übersteigt,
- Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen, soweit die Bausumme 500 000,- DM übersteigt,
- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 100 000,- DM betragen sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird,
- Darlehensaufnahmen,
- Institutsverträge zwischen der kassenärztlichen Vereinigung und der Klinik, soweit der Wert 100 000,- DM jährlich übersteigt oder der Institutsvertrag nicht ohne Angabe von Gründen kündbar ist und einen Wert von mehr als 20 000,- DM jährlich hat.

Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen gemäß § 21 Abs. 2 LVerbO eine Vollmacht nach § 21 Abs. 1 LVerbO erteilt worden ist.

**Formfreie Verpflichtungsermächtigungen**

Für die Abgabe formfreier Verpflichtungsermächtigungen sind unterzeichnungsberechtigt:

Ohne Einschränkung	Wolfgang Klewer Klaus Stieber (in Abwesenheit des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes)
bis zu 50 000,- DM	Klaus Stieber Willibert Kreutz Adolf Knopp
bis zu 20 000,- DM	Ralf Schimkus
bis zu 5 000,- DM	Adolf Hauser Karl Heinz Schnabel Heinz Klein
bis zu 3 000,- DM	Peter Gillmann Siegfried Symmanek

bei Arzneimitteleinkauf	
bis zu 10 000,- DM	Gisela Haller
bis zu 5 000,- DM	Marion Klaes

Köln, den 1. März 1983

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1983 S. 380.

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 8. Dezember 1982**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 15. 2. 1983

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der Sitzung am 8. Dezember 1982 gefassten Beschlüsse werden hiermit gem. § 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und §§ 15 und 16 der Zweckverbandssatzung in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekanntgemacht:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 29. Juni 1982

Die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 29. Juni 1982 wurde genehmigt.

## 2. Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

Die Verbandsversammlung wählte Herrn Walter Kaiser (SPD) für Herrn Rudolf Pezely und Herrn Dr. Bodo Richter (SPD) für Herrn Friedrich Platte zu stimmberechtigten Mitgliedern des Verkehrsausschusses und Herrn Harald Heinze (SPD) für Herrn Hans-Dieter Imhoff und Herrn Dr. Wolfgang Kenneweg (CDU) für Herrn Werner Kirstein zu stimmberechtigten Mitgliedern des Finanz- und Tarifausschusses.

Anstelle von Herrn Rudolf Pezely wurde Herr Walter Kaiser zum stellv. Mitglied des Finanz- und Tarifausschusses gewählt.

## 3. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschloß folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr:

### Artikel 1

§ 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Verbandsversammlungsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

### Artikel 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschußfassung in Kraft.

## 4. Bestellung von Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften

Die Verbandsversammlung bestimmte folgende Verbandsversammlungsmitglieder zur Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung:

Wolfgang Röken (SPD)

Lorenz Ladage (CDU)

Heinz Winterwerber (F.D.P.)

## 5. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 69 Abs. 1 GO NW und Ausgaben gem. § 67 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung faßte folgenden Beschuß:

- 1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 69 Abs. 1 GO NW sind bis zu einer Höhe von 25 000 DM als unerheblich anzusehen; betragen die Ausgaben mehr als 25 000 DM bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.
- 2) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben gem. § 67 Abs. 2 GO NW gelten als erheblich, wenn sie 50 000 DM übersteigen.

## 6. Abnahme der Jahresrechnung 1981 und Entlastung des Verbandvorstehers

Die Verbandsversammlung beschloß die Abnahme der Jahresrechnung 1981 und erteilte dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1981 Entlastung.

## 7. Nachtragserfolgsplan 1982

Die Verbandsversammlung nahm den Nachtragserfolgsplan 1982 – ohne die Verbandsumlage 1982 neu festzusetzen – zur Kenntnis und beschloß, die notwendigen Ausgleichszahlungen für 1982 erst nach Vorlage der endgültigen Umlagenabrechnung 1982 vorzunehmen.

## 8. Erlaß der Haushaltssatzung 1983

Die Verbandsversammlung beschloß den Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1983 mit Haushaltsplan und Anlagen.

Die Haushaltssatzung wird noch im Wortlauf öffentlich bekanntgemacht.

## 9. Sachstandsberichte des Zweckverbandes VRR und der VRR-GmbH

Die Verbandsversammlung nahm die Sachstandsberichte des Zweckverbandes VRR und der VRR-GmbH zustimmend zur Kenntnis.

## 10. Finanzierung des Verbundverkehrs

a) Die Verbandsversammlung beauftragte die VRR-GmbH, bis spätestens Ende März 1983 auf der Grundlage der Verbandsversammlungsdrucksache Nr. II/53 und unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Vorschläge zur Kostensenkung einen Maßnahmenkatalog vorzulegen, der auf eine Reduzierung der vom Zweckverband auszugleichenden Aufwandeckungsfehlbeträge ausgerichtet ist, da eine weiterhin steigende Verbandsumlage angeichts der angespannten Haushaltssatzung der Kommunen und aufgrund der sinkenden öffentlichen Finanzkraft nicht mehr länger aufgebracht werden kann.

b) Die Verbandsversammlung forderte von der VRR-GmbH einen Bericht über die gesamte Kostenentwicklung im Verbundbereich sowie über die nachgewiesenen Sparmaßnahmen und die Entwicklung der Platzkilometerleistungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

c) Die Verbandsversammlung beschloß die Bildung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe des Zweckverbandes VRR „Finanzierung des Verbundverkehrs“ in folgender personeller Zusammensetzung:

Mitglieder	Stellvertreter
<b>SPD-Fraktion</b>	
Karl Hüttemann	Klaus Bungert
Wolfgang Röken	Heinz Eikelbeck
Uwe Steckert	Walter Stemmermann
<b>CDU-Fraktion</b>	
Joachim Barbonus	Dr. Klaus Boisserée
Wilhelm Lüke	Hans-Günter Klein
Dr. Wolfgang Kenneweg	Willi Müser
<b>FDP-Fraktion</b>	
Heinz Winterwerber	Dr. Eberhard Geissler

In der Arbeitsgruppe werden alle mit der Finanzierung des Verbundverkehrs zusammenhängenden Fragen, Vorschläge und Themen vorberaten. Im einzelnen wurde die Arbeitsgruppe beauftragt,

1. das Verbundvertragswerk und insbesondere die Zweckverbandsatzung dahingehend zu überprüfen, dem Zweckverband ausreichende Möglichkeiten einzuräumen, die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Unternehmen und die Aufwandsmeldungen zu prüfen und zu kontrollieren;
2. ggf. in Zusammenarbeit mit der VRR-GmbH Alternativen zu dem bisherigen System des Verlustausgleichs bei den Verkehrsunternehmen zu entwickeln;
3. ggf. in Zusammenarbeit mit der VRR-GmbH Leitlinien zu erarbeiten, nach denen der Ausgleich der Defizite künftig von bestimmten wirtschaftlichen Kriterien abhängig gemacht wird;
4. den Maßnahmenkatalog der VRR-GmbH zu beraten.

## 11. Endgültige Ist-Abrechnung 1980

### hier: Festsetzung der Verbandsumlage 1980

Die Verbandsversammlung nahm die endgültige Umlagenabrechnung 1980 (Ist-Rechnung) für den Zweckverband VRR und die Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein (KMN) zustimmend zur Kenntnis und beschloß die Festsetzung der endgültigen Verbandsumlage 1980 in Höhe von insgesamt 399,09€ Mio DM.

**12. Wirtschaftsplan der VRR-GmbH 1983**

Die Verbandsversammlung nahm den Wirtschaftsplan der VRR-GmbH zur Kenntnis.

**13. Verkehrsetat 1984**

Die Verbandsversammlung forderte die VRR-GmbH auf, einen Verkehrsetat 1984 mit einem Kostendekkungsgrad von mindestens 66% bei den kommunalen Unternehmen vorzulegen.

**14. Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH 1984**

Der Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt

**15. Beförderung des Geschäftsführers**

hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Die Verbandsversammlung genehmigte eine Dringlichkeitsentscheidung vom 15. September 1982, wodurch der Geschäftsführer des Zweckverbandes mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 zum Verbandsamtsrat ernannt wurde.

Essen, den 15. Februar 1983

Högener  
Verbandsvorsteher

– MBl. NW. 1983 S. 380.

**I.**

**23210**

**Berichtigung**

zum RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 18. 1. 1983 (MBl. NW. S. 174)

**Vollzug der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen**

Im letzten Satz des ersten Absatzes muß es richtig heißen:

...keine über § 20 BauO NW hinausgehenden Be- und Entlüftungsanforderungen zu stellen.

– MBl. NW. 1983 S. 382.

## II.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 10 v. 17. 3. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
	18. 2. 1983	Satzung für das Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe einschließlich Benutzungsordnung .	108
	18. 2. 1983	Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	109
	18. 2. 1983	Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum vom 1. Januar 1980 bis 30. Juni 1980 . . . . .	111
	18. 2. 1983	Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum vom 1. Juli 1980 bis 31. Dezember 1980 . . . . .	114
	18. 2. 1983	Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum vom 1. Januar 1981 bis 30. Juni 1981 . . . . .	116
	18. 2. 1983	Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis 31. Dezember 1981 . . . . .	118
	18. 2. 1983	Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum vom 1. Januar 1982 bis 30. Juni 1982 . . . . .	120
	18. 2. 1983	Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab 1. Juli 1982 . . . . .	122
	18. 2. 1983	Satzung über die vorläufigen Verrechnungspflegesätze für die Behandlung und Pflege in der Westf. Klinik Schloß Haldem des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum vom 1. Juli 1980 bis 31. Dezember 1980 . . . . .	122
	18. 2. 1983	Satzung über die vorläufigen Verrechnungspflegesätze für die Behandlung und Pflege in den Westf. Landeskrankenhäusern Benninghausen und Geseke sowie der Westf. Klinik Schloß Haldem des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis 31. Dezember 1981 . . . . .	123
	18. 2. 1983	Satzung über die vorläufigen Verrechnungspflegesätze für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum vom 1. Januar 1982 bis 30. Juni 1982 . . . . .	123
	18. 2. 1983	Satzung über die vorläufigen Verrechnungspflegesätze für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab 1. Juli 1982 . . . . .	126

– MBl. NW. 1983 S. 383.

**Nr. 11 v. 18. 3. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2010	28. 2. 1983	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NW) . . .	131
2030 20300 20302 20305	18. 2. 1983	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministers . . . . .	132
20320	25. 2. 1983	Elfte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) . . . . .	133
	21. 2. 1983	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) . . . . .	134

– MBl. NW. 1983 S. 383.

**Einzelpreis dieser Nummer 7,00 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X